

# Einwohnergemeinde Allmendingen bei Bern

## STRASSENREGLEMENT



#### STRASSENREGLEMENT

#### der Viertelsgemeinde ALLMENDINGEN

Die Viertelsgemeinde Allmendingen erlässt, gestützt auf:

- das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Febr. 1964
- die Kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 7. Juni 1970, BauV vom 26. Nov. 1970, mit Aenderung und Ergänzung vom 11. Febr. 1975, BewD vom 10. Febr. 1970)
- das Baureglement der Viertelsgemeinde Allmendingen vom 12. Nov. 1976
- das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 17. Sept. 1970
- das Gesetz über die Enteignung vom 3. Okt. 1965
- das Dekret betreffend die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregulierung vom 13. Mai 1965

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeinde und die Kantonale Baudirektion, folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

#### Art. 1

#### Geltungsbereich

- l Dieses Reglement gilt für die nicht im Eigentum von Bund und Kanton stehenden öffentlichen und privaten Strassen im Gebiet der Viertelsgemeinde Allmendingen.
- 2 Die öffentlichen Strassen und Gehwege der Viertelsgemeinde, die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Privatstrassen und Fusswege sind im Strassenverzeichnis enthalten.
- 3 Vorbehalten bleiben die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften der Strassen und Baugesetzgebung.

#### Art. 2

#### Strassengebiet

1 Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wendeund Ausstellplätze sowie alle Bestandteile, Nebenanlagen und Schutzeinrichtungen im Sinne von Art. 2 - 4 Strassenbaugesetz

## Aufgabe der Viertelsgemeinde

- l Die Viertelsgemeinde ordnet und überwacht Einrichtung, Unterhalt, Instandstellung, Beleuchtung, Schneeräumung und Verkehrsregelung der öffentlichen und privaten Strassen in ihrem Gebiet und regelt deren Benützung.
- 2 Die Viertelsgemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen nach Möglichkeit auch für Anlage und Unterhalt von Spazierwegen und Ruhebänken in Erholungsgebieten und unterstützt den Verein Berner Wanderwege in seinen Bemühungen um Erhaltung, Ausbau und Markierung von Wanderwegen im Viertelsgemeindegebiet.
- 3 Sie veranlasst die zweckmässige Gestaltung, Bepflanzung und Begrünung von Verkehrsinseln, Trennstreifen, Parkplatzumrandungen und andern Strassenanlagen.

## Art. 4

#### Behörde

- 1 Das Strassenwesen steht unter Aufsicht des Viertelsgemeinderates. Er kann die technische und administrative Leitung einer Kommission übertragen und für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute zuziehen. Er wählt die Wegmeister und erlässt deren Dienstvorschriften.
- 2 Der Viertelsgemeinderat bestimmt die Strassennamen und, vorbehältlich der Nummerierung durch die Gebäudeversicherung, die Hausnummern.

#### Art. 5

#### Wegmeister

l Die Wegmeister besorgen die Arbeiten nach den Weisungen der Behörde und der vom Viertelsgemeinderat zu erlassenden Dienstordnung.

## II. Bau und Uebernahme von Strassenanlagen

#### A. Allgemeines

#### Art. 6

## Basis- und Detailerschliessung

- l Basiserschliessungsstrassen sind die in den Vorschriften und Plänen der Viertelsgemeinde als solche bezeichneten und ihrer Natur nach zu den Hauptstrassen zu rechnenden Strassen (Art. 71 ff BauG und Art. 136 ff BauV).
- 2 Als Detailerschliessungsstrassen gelten alle Strassen, welche die einzelnen Grundstücke mit den Hauptstrassen verbinden (Art. 73 ff BauG und Art. 136 ff BauV).

Erstellung von Basis- und Detailerschliessungsstrassen 1 Die Erstellung der Basis- und Detailerschliessungsstrassen richtet sich nach den Vorschriften der Kantonalen Baugesetzgebung (Art. 71 ff BauG, Art. 136 ff BauV) und nach dem Erschliessungsetappenplan.

#### B. Oeffentliche Strassen

#### Art. 8

#### Oeffentliche Strassen

- l Als öffentliche Strassen gelten diejenigen der Basis- und Detailerschliessung, die nicht Privatstrassen und Zufahrten sind.
- 2 Die öffentlichen Strassen sind nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Etappenplanes zu erstellen und auszubauen.
- 3 Für das Verfahren über die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge findet das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer vom 17. Sept. 1970 Anwendung.
- 4 Die Grundeigentümer haben gegen angemessene Entschädigung die zur Projektierung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten sowie vorübergehende Schutzvorkehren, auf ihren Grundstücken zu dulden. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Zivilrichter.
- 5 Die öffentlichen Strassen sind zu vermessen, zu vermarchen und als Eigentum der Viertelsgemeinde Allmendingen im Grundbuch einzutragen. Für den Uebergang der im Detailerschliessungsverfahren erstellten öffentlichen Strassen gilt Art. 78 BauG.

## Art. 9

#### Private Strassen

- 1 Privatstrassen und Zufahrten stehen im Eigentum des Grundeigentümers.
- 2 Privatstrassen können dem öffentlichen Gebrauch gewidmet oder von der Viertelsgemeinde zu Eigentum oder Unterhalt übernommen werden.
- 3 Die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehenden Privatstrassen sind der Gemeindeaufsicht unterstellt.

#### Planung

- 1 Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Viertelsgemeinde. Beim Strassenbau nach Art. 72, Abs. 2 Baußhat die Viertelsgemeinde die Bauaufsicht.
- 2 Beim Ausbau und der Neuanlage sind die Interessen der Allgemeinheit durch Berücksichtigung der Anliegen der Ortsund Regionalplanung zu wahren.
- 3 Erfordert die Planung die Mitwirkung benachbarter Gemeinden, so können sich diese zur Lösung der Aufgabe zusammenschliessen. Werden kantonale Interessen berührt, so ist der zuständige Kreisoberingenieur rechtzeitig zu verständigen.

#### Art. 11

## Landerwerb und Anpassungsarbeiten

- l Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.
- 2 Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen, soweit sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus.
- 3 In der Regel sind Strassenbankette vorzusehen. Diese können auch durch Dienstbarkeitsvertrag gesichert werden.

#### Art. 12

## Ueberbauungspläne

- l Zur Sicherung des Ausbaues und der Neuanlage von öffentlichen Strassen können von der Viertelsgemeinde Ueberbauungspläne nach Art. 31 ff BauG erlassen werden.
- 2 Mit der Genehmigung des Ueberbauungsplanes durch die Kantonale Baudirektion wird der Viertelsgemeinde das Recht erteilt, das für die Strassen erforderliche Land im Enteignungsverfahren zu erwerben.

#### Art. 13

#### Bauprojekt

- l Der Ausbau oder die Neuanlage einer öffentlichen Strasse erfolgt normalerweise auf Grund eines Bauprojektes.
- 2 Dieses hat den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen des Verkehrs und den üblichen Normalien (VSS + SIA) zu entsprechen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Viertelsgemeinde zu berücksichtigen.

3 Die Viertelsgemeinde kann schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Leitungen für öffentliche Bedürfnisse, wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Kalbelfernsehen, Beleuchtung u. dgl. einlegen.

## C. Privatstrassen und Zufahrten

#### Art. 14

#### Grundsatz

- l Der Bau von Privatstrassen richtet sich nach den Vorschriften der Detailerschliessung (Art. 73 ff BauG u. Art. 136 ff BauV).
- 2 Für Zufahrten gelten die Bestimmungen von Art. 71 Strassenbaugesetz, Art. 4 BauG und Art. 32 ff BauV.

## Art. 15

## Widmung zum Gemeingebrauch

- l Privatstrassen und Fusswege können mit Zustimmung des Eigentümers dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wobei die Errichtung einer Wegdienstbarkeit der Widmung zu Gunsten der Oeffentlichkeit gleichgestellt ist.
- 2 Die Widmung beseitigt das Recht des Eigentümers den Gemeingebrauch aufzuheben oder zu beschränken und kann auf bestimmte Benützungsarten beschränkt werden.
- 3 Die zuständige Behörde der Viertelsgemeinde legt die besonderen Widmungsbestimmungen fest und regelt namentlich Unterhalt und Schneeräumung sowie Bezeichnung und Benützung der Reitwege. Eine Aufhebung oder Abänderung der Widmung kann erst nach vorheriger Bekanntmachung und Durchführung eines allfälligen Einspracheverfahrens im Sinne von Art. 15, Abs. 6 Strassenbaugesetz erfolgen.

#### Art. 16

## Uebernahme von Privatstrassen durch die Viertelsgemeinde

- l Die Uebernahme erfolgt im Falle des öffentlichen Bedürfnisses entweder auf Grund freiwilliger Vereinbarung oder nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetzgebung.
- 2 Die freiwillige Vereinbarung setzt die Zustimmung aller Grundeigentümer voraus und hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen.
- 3 Die von der Viertelsgemeinde zu übernehmenden Privatstrassen haben den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen des Verkehrs nach Art. 13 zu entsprechen.

4 Die Geometer-, Notariats- und Grundbuchkosten werden von der Viertelsgemeinde getragen.

#### Art. 17

#### Baugesuch

- l Die Planung der Privatstrassen hat im Einvernehmen mit der Viertelsgemeinde zu geschehen und auf die generellen Projekte und Ueberbauungspläne Rücksicht zu nehmen. Der Erlass neuer Ueberbauungspläne bleibt vorbehalten.
- 2 Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist dem Viertelsgemeinderat ein schriftliches Baugesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Dem Gesuch sind alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe u. dgl. beizulegen, insbesondere aber in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung:
  - a) Situationsplan im Masstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt, Entwässerungs- und übrige Werkleitungen sowie Gebäude- und Parzellennummern. Die bestehenden oder projektierten Baulinien sind einzuzeichnen;
  - b) Längenprofil der Strassenanlage, Längen im Masstab des Grundbuchplanes, Höhen 1: 100 oder 1: 50:
  - c) Querprofile 1: 50;
  - d) Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind, mit technischem Bericht;
  - e) Soweit erforderlich Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.
- 3 Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Aenderungen am eingereichten Projekt zu verlangen. Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

#### Art. 18

## Baubewilligung, Verfall

- 1 Die Baubewilligung wird vom Viertelsgemeinderat erteilt und dem Gesuchsteller unter Beilage eines genehmigten Plandoppels eröffnet. Vor Erhalt der Bewilligung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.
- 2 Die Baubewilligung erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird.

3 Eine Baubewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens abgeändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen eingestellt hat.

#### Art. 19

#### Baukontrolle

- l Die Viertelsgemeinde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.
- 2 Die Kontrolle durch die Viertelsgemeinde befreit weder den Werkeigentümer noch dessen Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung noch von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

#### Art. 20

## Pflichten des Bewilligungsnehmers

- l Der Bewilligungsnehmer hat der Viertelsgemeinde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass diese die Kontrolle wirksam ausüben kann.
- 2 Er hat die Strasse nach Fertigstellung vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind die bereinigten Ausführungspläne der Viertelsgemeinde abzugeben.
- 4 Ueber die Abnahme wird ein kurzes Protokoll erstellt.
- 5 Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Bewilligungsnehmer hat der Viertelsgemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten.
- 7 Bei vorschriftswidrig ausgeführten Arbeiten hat der Ersteller auf schriftliche Aufforderung der Viertelsgemeinde hin die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

## III. Beleuchtung, Unterhalt, Reinigung, Schneeräumung und Verkehrsregelung

#### Art. 21

#### Beleuchtung

l Anlage, Betrieb und Unterhalt der Beleuchtung auf Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind Sache der Viertelsgemeinde.

- 2 Für das Verfahren über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen findet das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer vom 17. Sept. 1970 Anwendung.
- 3 Die Beleuchtung der übrigen Privatstrassen und Zufahrten ist Sache des Grundeigentümers.

## Unterhalt und Reinigung

- 1 Die Gemeindestrassen werden von der Viertelsgemeinde so unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten; vorbehältlich anderweitiger Widmungsbestimmungen nach Art. 15, Abs. 3, gilt die gleiche Regelung für die öffentlichen Strassen privater Eigentümer.
- 2 Der Unterhalt der übrigen Privatstrassen und Zufahrten ist Sache des Grundeigentümers.

#### Art. 23

#### Schneeräumung

- l Die Gemeindestrassen und die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind, soweit zumutbar, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend auch im Winter offen zu halten. Der Winterdienst umfasst im wesentlichen die Schneeräumung sowie die Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte.
- 2 Soweit erforderlich sind diese Anlagen zu Beginn des Winters in geeigneter Weise zu markieren und nötigenfalls mit Schneewehren zu versehen.
- 3 Der Winterdienst auf den übrigen Privatstrassen und Zufahrten ist Sache des Grundeigentümers. Besondere Vereinbarungen werden vorbehalten.

#### Art. 24

#### Verkehrsregelung

- l Die Durchführung der Verkehrsregelung und Strassensignalisation auf den Gemeindestrassen, den öffentlichen Strassen privater Eigentümer und den dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehenden Privatstrassen ist Sache der Viertelsgemeinde.
- 2 Die Signale haben den Normen der eidgenössischen Strassensignalisationsverordnung zu entsprechen.

#### IV. Benützung

#### Art. 25

## Allgemeine Benützung

- l Die Benützung der öffentlichen Strassen ist jedermann im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet.
- 2 Der Viertelsgemeinderat ist befugt, diese Anlagen vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren und Verkehrsbeschränkungen anzuordnen. Vor dem Erlass solcher Verfügungen ist der Strasseneigentümer anzuhören. Die Massnahmen erfolgen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

## Art. 26

## Besondere Benützung

- l Für die Inanspruchnahme der Strassenanlagen für Bauarbeiten, Materialablagerungen, Leitungen, Bauplatzeinrichtungen u. dgl. bedarf es der Bewilligung des Viertelsgemeinderates.
- 2 Es gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 53 56 Strassenbaugesetz.

#### Art. 27

#### Parkieren

- l Das Parkieren von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hiezu bestimmten dem öffentlichen Gebrauch dienenden Strassen, Gehwegen und Plätzen ist, vorbehältlich einer Bewilligung Nach Art. 26 untersagt, wenn dadurch der fliessende Verkehr, die bäuerliche Bewirtschaftung und die Fussgänger behindert werden oder wenn es bauliche Interessen verlangen.
- 2 Vorbehalten bleibt die Strassenverkehrsgesetzgebung.
- 3 Das Stationieren zu gewerblichen Zwecken kann von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.
- 4 Die Schaffung von Parkflächen mit Parkingmetern bleibt vorbehalten.

#### Art. 28

## Beschädigung und Verunreinigung

- l Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.
- 2 Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen. Anderenfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen lassen.

3 Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern u. dgl. auf die öffentlichen Strassen ist nicht gestattet. An Dächern, welche an die Strassengrenze oder über die Strasse vorspringen, sind Dachkännel mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

#### V. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

#### Art. 29

Grundsatz

l Betreffend Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke gilt die Bau- und Strassengesetzgebung.

#### VI. Gebühren, Widerhandlungen und Schlussbestimmungen

#### Art. 30

## Gebühren und Auslagen

- l Die Gebühren für Massnahmen und Verrichtungen von Viertelsgemeindeorganen, für die Erteilung von Bewilligungen, für das Kontrollverfahren sowie für die besondere Inanspruchnahme der öffentlichen und der dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassenanlagen werden in einem speziellen Gebührentarif geregelt.
- 2 Die Auslagen werden nach Aufwand bestimmt.

#### Art. 31

## Widerhandlungen

- l Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Bussen bis Fr. l'000.— im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret vom 9. Jan. 1919/4. Mai 1955/12. Nov. 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet.
- 2 Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- 3 Die Fehlbaren haften überdies für allen Schaden.

## Art. 32

Einsprachen und Entscheid bei Streitigkeiten 1 Gegen Verfügungen der Viertelsgemeinde kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Viertelsgemeinderat erhoben werden. 2 Im übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Okt. 1961 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden bewurteilt.

#### Art. 33

#### Inkrafttreten

- l Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Kantonalen Baudirektion auf 1. Januar 1980 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Allmendingen, 17. Dezember 1979

Namens des Viertelsgemeinderates Der Präsident Der Sekretär

(U. Wiederkehr)

(H. Poss)

## Auflage und Genehmigungszeugnis

Es wird bescheinigt, dass das vorliegende Strassenreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Viertelsgemeindeversammlung vom 17. Dezember 1979 beim Präsidenten und beim Kassier öffentlich auflag und dass keine Einsprachen dagegen eingelangt sind. Das Reglement wurde von der Viertelsgemeindeversammlung bei 49 anwesenden Stimmbürger mit 49 zu 0 Stimmen angenommen.

Allmendingen, 18. Januar 1980

Namens des Viertelsgemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

(U. Wiederkehr)

(H. Boss)

## Genehmigung

Der Gemeinderat von Rubigen hat an seiner Sitzung vom 8.2.1980 das vorstehende Strassenreglement der Viertelsgemeinde Allmendingen genehmigt.

Rubigen, 8. Februar 1980

NATENS DES GETEINDERATES

Die Präsidentin:

sig. E. Staemofli

Der Sekretär:

sia. Zysset

#### Genehmigt

Bern, 18. Februar 1980

BAUDIPEKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

sig. Bürki

## Uebergangsbestimmungen, Inkraftsetzung, Auflagezeugnis, Genehmigung

Vorstehendes Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung der kantonalen Behörde, ab 1. Januar 1993 für die Einwohnergemeinde Allmendingen bei Bern in Kraft. Die Bezeichnung "Viertelsgemeinde" wird durch "Einwohnergemeinde" ersetzt.

An der Viertelsgemeindeversammlung vom 10. November 1992 wurde dieses Reglement angenommen.

NAMENS DES VIERTELSGEMEINDERATES

Der/Präsident: Die Sekretärin:

U. Wiederkehr E. Aebi

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegen ist.

Einsprachen wurden keine erhoben.

Allmendingen, 2. Dezember 1992

Die Gemeindeschreiberin:

6. C. K

GENERALCE PROCES

Essable for M. DZ. 1602 Baden Andre Strome SERN

a Schnes

